

9.Tagung der I. Landesynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 20. bis 21. April 2012 in Drübeck

Drucksachen-Nr. 4.2/1

Die Landessynode möge beschließen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes
Vom 2012**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Altvermögen der EKKPS

- (1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.

- (2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
 2. je einem Vertreter der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Propstsprenkel der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode zu wählen ist,
 3. bis zu drei vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode zu wählenden Vertretern.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Drübeck, den 2012

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses